



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Master of Politics (für im Ausland Graduierte)
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Master of Politics (für im Ausland Graduierte) folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im nichtkonsekutiven Studiengang Master of Politics (abgekürzt: MPol) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein überdurchschnittliches Studium an einer ausländischen Hochschule mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung.
- (2) ¹Mit der Bewerbung sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen. ²Diese sind durch das erfolgreiche Absolvieren der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) zu belegen. ³Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.



- (3) Über die Zulassung entscheidet der Masterausschuss, der die eingereichten Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien bewertet:
 1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss
 2. Bewertung eines mit der Bewerbung einzureichenden Motivationsschreibens, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lässt und über die wissenschaftliche Qualifikation zu diesem Studiengang Aufschluss gibt.
- (4) Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn und Bewerbungsfristen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit 1 Jahr.
- (2) Es wird empfohlen das Studium zum Wintersemester aufzunehmen.
- (3) ¹Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juli. ²Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 15. Januar.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des forschungsorientierten Studiengangs Master of Politics ist die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse.
- (2) ¹Das Studium vermittelt umfassende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Befunde politikwissenschaftlicher Forschung und ist auf die Ausbildung zentraler fachwissenschaftlicher Forschungskompetenzen gerichtet. ²Die Absolventen können politische Entwicklungen und Phänomene systematisch und kritisch analysieren, innovative Fragestellungen konzipieren und konsistente Forschungsstrategien entwickeln. ³Sie sind in der Lage komplexe Sachverhalte, fachwissenschaftliche Ansätze und Kontroversen im innerwissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs verständlich zu kommunizieren.
- (3) Dementsprechend eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern, insbesondere in den politiknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5

Aufbau des Studiums und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.



(3) ¹Das Studium im Studiengang Master of Politics setzt sich aus 5 Modulen zusammen. ²Von den Wahlpflichtmodulen

- Politische Systeme I (10 LP)
- Politische Theorie und Ideengeschichte I (10 LP)
- Vergleichende Politikwissenschaft I (10 LP)
- Außenpolitik und Internationale Beziehungen I (10 LP)
- Europäische Studien I (10 LP)
- Internationale Organisationen I (10 LP)

sind zwei Module zu absolvieren. ³Zusätzlich sind das Modul „Ausgewählte Aspekte politikwissenschaftlicher Forschung“ im Umfang von 5 LP und ein Forschungsmodul (10 LP) zu belegen. ⁴Es sollte die Forschungsmodul-Veranstaltung derjenigen Teildisziplin absolviert werden, aus der das Thema der Masterarbeit gewählt wird. ⁴Die Masterarbeit umfasst 25 Leistungspunkte.

(4) ¹Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. ³Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 15 Abs. 4 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität